



Kirchgemeindeversammlung

**Mittwoch, 12. Juni 2019, 19.30 Uhr,
im Kirchgemeindehaus Wabern**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2018: Nachkreditbewilligung, Genehmigung
2. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2018: Kenntnisnahme
3. Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer
4. Verschiedenes
 - 4.1 „Flora Stucki“-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht); Stand der Dinge: Orientierung
 - 4.2 Im Übrigen

Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 / Wahlvorschläge (Art. 78 Organisationsreglement)

Wahlvorschläge können bis 30 Tage vor der Versammlung bei der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebefeld, eingereicht werden (Postanschrift: Postfach 589, 3098 Köniz). Bisher eingetroffene Nomination: Daniel Graf, Gurtenbrauerei 76, 3084 Wabern.

Hinweise

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können vom 13. Mai bis 12. Juni 2019 zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebefeld, oder bei den Kirchenkreissekretariaten eingesehen oder bezogen werden. Die Informationen sind auch auf der Homepage „www.kg-koeniz.ch“ aufgeschaltet.

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen.